VERORDNUNG (EWG) Nr. 1791/88 DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1988

zur Bestimmung der Mitgliedstaaten, in denen im Wirtschaftsjahr 1987/88 Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs durchgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1441/88 (2), insbesondere auf Artikel 46 Absatz 5 und Artikel 81,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1604/88 (6),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 der Kommission vom 9. Dezember 1985 über die Durchführung von Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1337/87 (8), sieht vor, daß für jedes Wirtschaftsjahr die Mitgliedstaaten bestimmt werden, in denen Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs durchgeführt werden, und wie hoch der Gesamtbetrag für die Finanzierung der Werbekampagnen in jedem dieser Mitgliedstaaten ist.

Mit Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2372/87 der Kommission vom 31. Juli 1987 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Verwendung von Trauben, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft und zur Festsetzung des Beihilfebetrags für das Wirtschaftsjahr 1987/88 (9) wurde der zur Finanzierung der Werbekampagne bestimmte Teil der Beihilfe auf 35 % festgelegt.

Der für diese Finanzierung verfügbare Betrag hängt von den Erzeugnismengen ab, für welche die Beihilfe gewährt wird. Der im Haushalt für die Finanzierung der Werbekampagne in den Wirtschaftsjahren 1985/86 und 1986/87 vorgesehene Betrag erwies sich als um etwa 250 000 ECU zu niedrig. Der für die Finanzierung im Wirtschaftsjahr 1987/88 verfügbare Betrag wird mit 4 270 000 ECU veranlagt. Im letztgenannten Wirtschaftsjahr stehen also insgesamt 4 520 000 ECU zur Verfügung.

Der festgesetzte Betrag erlaubt es nicht, in der gesamten Gemeinschaft wirksame Maßnahmen durchzuführen. Es erscheint daher angezeigt, Maßnahmen zur Verbrauchsförderung in den Mitgliedstaaten fortzusetzen, in denen diese während des vorigen Wirtschaftsjahres durchgeführt wurden. Zur Abschätzung der möglichen Auwirkungen einer solchen Kampagne in Belgien sollte außerdem diesem Mitgliedstaat ein Betrag zugewiesen werden, der zur Finanzierung einer diesbezüglichen Untersuchung ausreicht. Überdies sind die aus dem für Spanien festgesetzten Haushalt finanzierten Maßnahmen zu begrenzen, da die Möglichkeiten dieses Mitgliedstaats, das betreffende Erzeugnis auf anderen Märkten als dem eigenen abzusetzen, beschränkt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Wirtschaftsjahr 1987/88 werden die Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, Italien und Spanien durchgeführt. Der zur Finanzierung dieser Kampagnen bestimmte Gesamtbetrag beläuft sich jeweils auf:

— 1 452 000 ECU im Fall der Bundesrepublik Deutschland,
— 1 295 000 ECU im Fall Frankreichs,
— 752 500 ECU im Fall Italiens,
— 1 000 000 ECU im Fall Spaniens.

Zur Durchführung einer Untersuchung über die Zweckmäßigkeit einer Werbekampagne in Belgien sind weiterhin 20 000 ECU vorgesehen.

(2) Die Umrechnung der in Absatz 1 genannten Beträge in Landeswährung erfolgt mit dem am 1. September 1987 geltenden repräsentativen Kurs.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.
(6) ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1988, S. 10.
(7) ABl. Nr. L 322 vom 10. 12. 1985, S. 22.
(8) ABl. Nr. L 126 vom 15. 5. 1987, S. 8.
(9) ABl. Nr. L 216 vom 6. 8. 1987, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident